



**Zusammenarbeitsvereinbarung der Katholischen Kirchgemeinden im Pastoralraum Katholische Kirche Hinterthurgau (KKH)**

## **Vereinbarung**

zwischen

**Katholische Kirchgemeinde Fisingen**

und

**Katholische Kirchgemeinde Sirnach**

und

**Katholische Kirchgemeinde Wängi**

und

**Katholische Kirchgemeinde Aadorf**

über

**die Zusammenarbeit und die Abgeltung der Seelsorgeleistungen  
im Pastoralraum Katholische Kirche Hinterthurgau (KKH)**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Die katholischen Kirchgemeinden Fischingen, Sirnach, Wängi und Aadorf schliessen, gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 LKV, diese Vereinbarung zum Zweck ab, die staatskirchenrechtlichen Aufgaben innerhalb des Pastoralraums Katholische Kirche Hinterthurgau gemeinsam zu regeln und zu finanzieren.

<sup>1</sup> Gemeinsame zu regelnde und zu finanzierende Aufgaben des Pastoralraums sind:

- a. Leitung des Pastoralraums
- b. Seelsorgende des Pastoralraums
- c. Gemeinsame Anlässe, Aktivitäten
- d. den Pastoralraum betreffende Sachaufwendungen

<sup>2</sup> Eigenfinanzierte Aufgaben und Aktivitäten durch die Kirchgemeinden

- a. Mesmer und Mesmerinnen
- b. Katecheten und Katechetinnen
- c. Diakonie
- d. Sekretariat
- e. Ministranten und Ministrantinnen
- f. Netzwerker und Netzwerkerinnen
- g. Kirchenmusik
- h. Jugendarbeit
- i. Nutzung der Räumlichkeiten
- j. Freiwilligen Arbeit
- k. Die dazu gehörenden Sachaufwendungen

### **§ 2 Rechtsform**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung untersteht dem Recht des Kantons Thurgau und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Dabei sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR) sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die beteiligten Kirchgemeinden verpflichten sich, Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen, die aus dieser Vereinbarung folgen, zu übernehmen. Im Übrigen bleiben sie autonom. Die Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden.

## **2 Organisation**

### **§ 3 Kirchgemeinderatversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kirchgemeinderäte der beteiligten Kirchgemeinden sowie die Leitung des Pastoralraums versammeln sich mindestens einmal pro Jahr. Jede Kirchgemeinde hat eine Delegiertenstimme.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinderatsversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinderatsversammlung aus dem Kreis der beteiligten Kirchgemeinderäte für zwei Jahre.
- b. Wahl eines Verwalters oder einer Verwalterin für zwei Jahre
- d. Kenntnisnahme des Pastoral- und Personalkonzeptes für den Pastoralraum und Beschlussfassung über deren Finanzierung
- e. Beschlussfassung über das jährliche Budget der gemeinsamen Aufwendungen
- f. Genehmigung der Rechnung über die gemeinsamen Aufwendungen
- g. Entgegennahme des Berichts über die seelsorglichen Tätigkeiten im Pastoralraum
- h. Behandlung der vom Ausschuss vorgelegten Geschäfte

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Versammlungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn einer der Kirchgemeinderäte dies verlangt. Für die Einladung und die Führung der Versammlungen gelten die Bestimmungen der Landeskirche über die Kirchgemeindeversammlungen analog.

#### § 4 Ausschuss

<sup>1</sup> Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

- a. Präsident oder Präsidentin der Kirchgemeinderatsversammlung.
- b. Präsidenten oder Präsidentinnen der einzelnen Kirchgemeinden oder deren Vertretung
- c. Leiter oder Leiterin des Pastoralraumes
- d. Verwalter oder Verwalterin für die gemeinsamen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Ausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Festlegung der Zuständigkeiten für das Personalwesen im Pastoralraum auf pfarrei- und/oder kirchgemeindeübergreifender Ebene (Ausschreibung, Auswahl, Mitarbeiterführung, Kündigung)
- b. Vorbereitung des Budgets zu Händen der Kirchgemeinderatsversammlung
- c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
- d. Vorberatung der von der Leitung des Pastoralraums vorgelegten pastoralen und personalen Konzepte des Pastoralraums und der Jahresplanung
- e. Kenntnisnahme des Berichts der Pastoralraumleitung
- f. Beschlussfassung über Anträge, die der Kirchgemeinderatsversammlung vorgelegt werden sollen.

<sup>3</sup> Der Ausschuss beschliesst über Geschäfte, die im Rahmen des von der Kirchgemeinderatsversammlung beschlossenen Budgets und des genehmigten Pastoralkonzeptes (Jahresplanung).

<sup>4</sup> Der Ausschuss kann der Kirchgemeinderatsversammlung nur Anträge über Geschäfte stellen, die gemäss landeskirchlichem Recht in der Kompetenz der Kirchgemeinderäte liegen.

<sup>5</sup> Für die Einladung und die Führung der Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Landeskirche über die Kirchgemeinderäte analog.

#### § 5 Verwaltung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat jener Kirchgemeinde, welche den Verwalter oder die Verwalterin stellt, ist für die Personaladministration und die Finanzverwaltung des Pastoralraums im Rahmen dieser

Vereinbarung zuständig. Er erlässt im Auftrag des Ausschusses die Anstellungs- oder Kündigungsverfügungen und schliesst Verträge ab.

<sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin besorgt das Lohnwesen für die oben definierten Mitarbeitenden des Pastoralraums.

<sup>3</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin führt innerhalb der eigenen Kirchgemeinderechnung eine Spezialfinanzierung für die gemeinsam zu finanzierenden Aufgaben des Pastoralraums und stellt den beteiligten Kirchgemeinden Rechnung.

<sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der jeweiligen Kirchgemeinde, die den Verwalter oder Verwalterin stellt, prüft mit der Rechnung der Kirchgemeinde auch die Spezialfinanzierung für den Pastoralraum und erstattet dem Ausschuss Bericht.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinde, welche den Verwalter oder die Verwalterin stellt, wird für die Aufgabenerfüllung zu Lasten der gemeinsamen Rechnung entschädigt.

<sup>6</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin des Pastoralraums besorgt die Einladung, Protokollführung und Archivierung der Kirchgemeinderatsversammlung und des Ausschusses.

### 3 Finanzierung

#### § 6 Kostenaufteilung

<sup>1</sup> Der Personal- und Sachaufwand für die von der Kirchgemeinderatsversammlung und dem Ausschuss beschlossenen Leistungen zu Gunsten des Pastoralraums werden in einer Spezialfinanzierung gesondert erfasst (s. § 5 Abs. 3) und nach dem in den folgenden Absätzen definierten Verteilschlüssel auf die einzelnen Kirchgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Kostenverteilungsschlüssel berücksichtigt je hälftig das Verhältnis der katholischen Wohnbevölkerung (pro Kopf) sowie das Verhältnis der Bruttosteuerkraft der beteiligten Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der katholischen Wohnbevölkerung wie auch der Bruttosteuerkraft wird auf den Mittelwert der drei vorangegangenen Jahre abgestellt (rollende Berechnung).

<sup>4</sup> Die Berechnung der Bruttosteuerkraft erfolgt wie folgt: Kirchensteuerertrag der natürlichen und juristischen Personen nach Abzug der Abschreibungen, ohne Grundstücksgewinnsteuer und ohne Abzug der Bezugsprovisionen der Steuerämter. Hochrechnen des Steuerertrages auf 100 % des Kirchensteuerfusses.

Katholik(inn)en	2022	2023	2024	Ø 2022-2024	proz. Anteil
	Anzahl Katholik(inn)en	Anzahl Katholik(inn)en	Anzahl Katholik(inn)en		
KG Fischingen	2'278	2'194	2'155	2'209	15.5 %
KG Sirnach	6'714	6'480	6'277	6'490	45.4 %
KG Wängi	2'986	2'949	2'885	2'940	20.6 %
KG Aadorf	2'701	2'590	2'637	2'643	18.5 %
Total				14'282	100.0 %

Bruttosteuerkraft	2022		2023		2024		Ø Steuer 2022-2024 auf 100% des St.-Fusses	proz. Anteil
	Steuer- trag	Steuerfuss	Steuer- trag	Steuerfuss	Steuer- ertrag	Steuerfuss		
KG Fischingen	4'498'845	26%	4'335'586	26%	3'827'241	24%	4'220'557	13.6 %
KG Sirnach	14'582'381	18%	14'497'338	17%	14'732'315	17%	14'604'011	46.9 %
KG Wängi	6'052'931	19%	6'050'690	19%	6'130'619	19%	6'078'080	19.5 %
KG Aadorf	6'236'107	19%	5'890'441	19%	6'573'641	19%	6'233'396	20.0 %
Total							31'136'045	100.0 %

Kirchgemeinde	Ø 2022-2024		Verteilschlüssel 2025
	Anzahl Katholik(inn)en	Steuerkraft	Kombination aus An- zahl Kath. + Steuer- kraft je 50 %
KG Fischingen	15.5 %	13.6 %	14.5 %
KG Sirnach	45.4 %	46.9 %	46.2 %
KG Wängi	20.6 %	19.5 %	20.0 %
KG Aadorf	18.5 %	20.0 %	19.3 %

## § 7 Abrechnung

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden, die den Verwalter nicht stellen, leisten derjenigen Kirchgemeinde, die den Verwalter stellt, per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je eine 1/4-Akonto-Zahlung auf der Grundlage des von der Kirchgemeinderatsversammlung beschlossenen Budgets.

<sup>2</sup> Der Anteil an der Differenz zwischen Budget und Rechnung wird jeweils mit der Akontozahlung des zweiten Quartals im Folgejahr verrechnet.

## § 8 Spezialregelungen

<sup>1</sup> Für die Benützung von Anlagen und Räumen der einzelnen Kirchgemeinden verlangen die Vertragsgemeinden keine Entschädigung, sofern deren Benützung mit gemeinsamen Seelsorgeaufgaben zusammenhängt.

## 4 Zusammenarbeit

### § 9 Treuepflicht

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinderäte nehmen keine dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen vor.

<sup>2</sup> Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig, sollten innerhalb der eigenen Behörde oder innerhalb der Kirchgemeinde Probleme entstehen, welche die Erfüllung des Zwecks dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnten.

## **§ 10 Konfliktregulierung**

<sup>1</sup> Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten werden zur Beratung beigezogen:

- a. in seelsorgerlichen Fragen: die Bistumsregionalleitung
- b. in staatskirchenrechtlichen Fragen: der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau

<sup>2</sup> Kommt es zu keiner Einigung, rufen die Parteien die Schlichtungsstelle der Katholischen Landeskirche an.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden (§ 38 Abs. 2 Ziff. 12 LKV) und nach Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau (§ 41 Abs. 3 LKV) in Kraft.

### **§ 12 Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

---

## **Beschlussfassung**

Dieser Vereinbarung haben zugestimmt:

Kath. Kirchgemeinde Fischingen, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde Sirnach, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde Wängi, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde Aadorf, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

### **Kath. Kirchgemeinde Fischingen**

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

### **Kath. Kirchgemeinde Sirnach**

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

### **Kath. Kirchgemeinde Wängi**

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

### **Kath. Kirchgemeinde Aadorf**

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

## **Genehmigung**

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau genehmigt die von den Kirchgemeinden Fischingen, Sirnach, Wängi und Aadorf abgeschlossene Vereinbarung gemäss § 41 Abs. 3 LKV.

### **Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau**

Ort, Datum

Präsident/in

Generalsekretär/in